

Satzung

der Stadt Duisburg über die Festsetzung einer Höchstbreite bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands am Ausbau der Teilanlage Fahrbahn der Koloniestraße im Abschnitt von Grabenstraße bis Sternbuschweg¹

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 07.05.2018 folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966)
- §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150)
- in Verbindung mit § 3 Abs. 7 der Satzung der Stadt Duisburg über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 31.10.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 36 vom 20.11.2001, S. 415).

§ 1**Festsetzung einer Höchstbreite bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands am Ausbau der Teilanlage Fahrbahn**

Für die Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands am Ausbau der Teilanlage Fahrbahn wird die Höchstbreite auf 7 m festgesetzt.

§ 2**Geltung der Straßenbaubeitragssatzung**

Im Übrigen gelten die Regelungen der Straßenbaubeitragssatzung.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
